

Gefährliche Güter sicher handhaben und befördern

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet umfangreiches Informationsmaterial für Ärztinnen und Ärzte an

Das Rheinische Ärzteblatt sprach mit Dr. rer. nat. André Heinemann, Referent für Gefahrstoffmanagement im Fachbereich Gefahrstoffe der BGW in Köln über Hilfestellungen für Arztpraxen beim Umgang mit gefährlichen Gütern.

RhÄ: Welche Stoffe werden von den Praxen am häufigsten als Gefahrgut versendet?

Dr. Heinemann: Vor allem diagnostische Proben werden täglich verschickt und dabei über öffentliche Verkehrswege zu diversen Untersuchungseinrichtungen – meist klinischen und mikrobiologischen Laboratorien – befördert. Bereits der Versand unterliegt dabei den Regelungen des Gefahrgutrechts.

RhÄ: Was ist beim Versand diagnostischer Proben zu beachten?

Dr. Heinemann: In den meisten Fällen reicht eine Verpackung nach den erleichternden Vorgaben der Verpackungsanweisung P 650 aus. Zum 1. Januar 2005 sind übrigens die früheren Mengenbeschränkungen gefallen, so dass nun auch größere Proben problemlos verschickt werden können. Bei besonders gefährlichen Stoffen, den Stoffen der Kategorie A, zum Beispiel Tollwut-Virus, Lassa-Virus oder bestimmten Kulturen für Laborzwecke gilt jedoch die Verpackungsanweisung P 620. Der Praxisinhaber trägt als Unternehmer letztendlich die Verantwortung für die Wahl der richtigen Versandverpackung und -kennzeichnung.

RhÄ: Was muss ich als Praxisinhaber tun?

Dr. Heinemann: Der Praxisinhaber muss sich über die geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen informieren und sich um die Orga-

nisation des Gefahrgut-Versandes kümmern. Vor allem eine klare Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Schulung des mit der Versandvorbereitung betrauten Personals ist sehr wichtig.

RhÄ: Wie ist Gefahrgut gekennzeichnet?

Dr. Heinemann: Beim Versand von Gefahrgütern gelten stoffspezifische Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. In den meisten Fällen muss eine stoffbezogene vierstellige so genannte UN-Nummer und ein rautenförmiger Gefahrzettel zur Angabe der Gefahr angebracht werden.

RhÄ: Welche Aufgaben hat ein Gefahrgutbeauftragter?

Dr. Heinemann: Der Gefahrgutbeauftragte muss sich dafür einsetzen, dass alle beteiligten Personen eine sichere Beförderung der Gefahrgüter gewährleisten können. In vielen Praxen ist wegen der vergleichsweise geringen Mengen und der geringen Gefährlichkeit der Transportgüter die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nicht not-



„Gefährliche Güter müssen sicher verpackt und gehandhabt werden, um andere Menschen nicht zu gefährden.“ Foto: AH

wendig. Um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften trotzdem gewährleistet ist, müssen so genannte beauftragte Personen benannt werden. Diese müssen wiederholt geschult werden, damit sie ausreichende und aktuelle Kenntnisse über die Gefahrgutvorschriften besitzen.

RhÄ: Kennen Sie Fälle, in denen ein Arzt wegen Körperverletzung aufgrund fehlerhafter Versandverpackungen haften musste?

Dr. Heinemann: Glücklicherweise noch nicht. Jedoch sollen in der Vergangenheit bereits fehlerhafte Verpackungen in den Frankiermaschinen der Post gelegentlich aufgeplatzt und ausgelaufen sein!

Mit Dr. André Heinemann sprach Karola Janke-Hoppe

Der Begriff „Gefahrgut“

Nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) sind Gefahrgüter „Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen, ausgehen können.“ (§ 2 Abs. 1)

Geltende gefahrgutrechtliche Vorschriften

Für die Beförderung gefährlicher Güter gilt zunächst das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) mit der darauf aufbauenden Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in Verbindung mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR). Zusätzlich gibt es eine Reihe weiterer Verordnungen und Richtlinien, unter anderem die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV), die Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) und die Durchführungsrichtlinie zur GGVSE (RSE).

Arbeitshilfen

Die BGW hat Arbeitshilfen zum Thema Gefahrgut herausgegeben. Mehr dazu finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de beim Suchbegriff „Gefahrgut“. Hier liegt eine Bestellformular/Downloadmöglichkeit für folgende Broschüre vor: „Information zur Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst“ sowie für die Arbeitshilfe „Hinweise für den Versand diagnostischer Proben“ und eine multimediale CD-ROM „Gefährliche Güter sicher handhaben und befördern“. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der BGW, Tel. 0221/3772-500, Fax: 0221/3772-510, E-Mail: andre.heinemann@bgw-online.de.